



An das  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 10 Planen, Bauen, Wohnen  
Postfach 527  
5010 Salzburg

Salzburg, am 25.03.2026

**Betreff: Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP)  
Hörungsverfahren gemäß § 8 Abs 4 ROG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur kundgemachten Änderung des LEP erfolgt seitens der Salzburger Landesumweltanwaltschaft binnen offener Frist nachfolgende Stellungnahme:

#### **Zu Punkt 4.4. Siedlungsentwicklung**

##### **4.4.1. Für das gesamte Land Salzburg**

Die derzeitige Ziffer (11) ist im Entwurf in Ziffer (12) verschoben und gleichzeitig um folgende Textpassage gekürzt:

*„Dabei ist eine Siedlungsentwicklung von innen nach außen im Anschluss an bestehendes gewidmetes und bebautes Betriebsbauland (Widmungen GG und BE) sicherzustellen. Bei der Ausweisung von Betriebsbauland ist auch die Verkehrsintensität zu kategorisieren.“*

Im Entwurf ist eine gleichlautende oder ähnliche Formulierung nicht mehr enthalten. Es ist daher zu befürchten, dass in der Folge eine weitere Zersiedelung der bisher noch freien Landschaft stattfinden wird, ohne dafür entsprechend wirksame Instrumente zur Hintanhaltung dieser Entwicklung bereitzustellen. Gleichzeitig muss auch die Verkehrsintensität nicht mehr näher bewertet werden, was auch den Vorgaben zur Verringerung der Umweltbelastungen und zur Energieeinsparung (siehe aktuelle Diskussion) nicht Rechnung trägt.

Gleichzeitig eröffnet die neue Ziffer (13) des Entwurfs den Gemeinden die Möglichkeit Neuausweisungen von Betriebsbauland auch in der freien Landschaft (im Freiraum) zu argumentieren und durchzuführen. Gemeinsam mit der Aufweichung des Raumordnungsgrundsatzes der Siedlungsentwicklung von innen nach außen ist damit eine weitere Zersiedelung der Landesfläche zu erwarten. Die genannten Kriterien in Ziffer (13) sind keine wirksamen Einschränkungen für eine solche als negativ zu beurteilende Entwicklung.



## **Zur ergänzenden Verordnung der Freihaltezonen Stegenwald und Eisenwang**

### **Zum Umweltbericht Punkt 5.1.1. Stegenwald**

Für bisher unbebaute Teilflächen der Freihaltezone wurde bereits in Vorbereitung für eine Umwidmung ein naturschutzrechtliches Verfahren für eine Geländeanpassung mit Bodenabtrag und Auffüllung (Materialumlagerung) durchgeführt und bewilligt (Bescheid der BH SJ 30403-253/6434/13-2024 vom 15.01.2025). Im Zuge der naturschutzfachlichen Projektierung und Begutachtung wurden eine Vielzahl an europarechtlich und somit richtliniengeschützten Arten (Anhang IV FFH-Richtlinie) festgestellt und artenschutzfachliche Maßnahmen für diese in der Eingriffsfläche und im angrenzenden Umfeld (CEF-Maßnahmen) vorgesehen und vorgeschrieben. Diese Schutzmaßnahmen gelten aber nur im Zusammenhang mit der beantragten Teilfläche und nur für die konkrete Maßnahme der Materialumlagerung. Wird diese Fläche nicht unmittelbar, Zug um Zug mit der Materialumlagerung auch bebaut, ist im Anschluss gesichert mit der Wiedereinwanderung geschützter Arten in diese Teilfläche zu rechnen. Angrenzende Flächen innerhalb der Freihaltezone sind von der ggst. erteilten Bewilligung nicht umfasst und sind gesondert einem Naturschutzverfahren im Hinblick auf den Artenschutz zu unterziehen.

Die europarechtlich normierten artenschutzrechtlichen Verbote gelten zu jeder Zeit an jedem Ort und daher auch nach Ausweisung von Flächen als Bauland. Es kann daher nachweislich nicht wie in der Umweltprüfung im Punkt „Biologische Vielfalt / Fauna und Flora“ pauschal davon ausgegangen werden, dass in der Freihaltezone keine schützenswerten Flächen für Fauna und Flora und daher keine Auswirkungen gegeben sind. Diese Behauptung ist nachweislich falsch.

### **Zum Umweltbericht Punkt 5.1.2. Eisenwang**

Diese Fläche liegt in enger Verzahnung mit der umliegenden Wohnbebauung in einem verkehrlich bereits stark belasteten Umfeld. Gleichzeitig liegen an diesem Standort Böden bester Bonität (beste 10% des Kleinproduktionsgebietes) vor, weshalb eine Eignung im vollen Umfang der Freihaltefläche als nicht gegeben angenommen werden kann.

### **Zum Umweltbericht „Freihaltekorridor Regionalstadtbahn“**

Hinsichtlich des Schutzgutes Biotope kann ohne Kartierung nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass eine Ausgleichsfähigkeit des Vorhabens gegeben ist. Aufgrund der Art des Vorhabens ist vielmehr damit zu rechnen, dass eine Geltendmachung und Prüfung nachweislich unmittelbar besonders wichtiger öffentlicher Interessen, denen im Einzelfall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukäme und zu denen nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung bestünden, zu prüfen sind.

Hinsichtlich des Tierartenschutzes und der europarechtlich geschützten Arten (FFH- und VS-RL) ist die pauschale Aussage, dass die Umweltauswirkungen aufgrund der



kleinflächigen Betroffenheit von für geschützte bzw. gefährdete Arten relevanten Biotopen auf einer Korridorlänge von ca. 34 km als "gering" eingestuft werden, fachlich nicht haltbar. Die Restbesiedelung unserer Kulturlandschaft mit geschützten Arten erfolgt überwiegend kleinflächig. Jeder weitere Verlust führt zu Verschlechterungen der Erhaltungszustände dieser Arten bis hin zum Aussterben. Es ist daher vielmehr davon auszugehen, dass im Falle der Umsetzung des Vorhabens mit einem artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren gemäß § 34 NSchG (Artikel 16 FFH-Richtlinie) zu rechnen ist.

Die Umweltauswirkungen sind daher für beide Schutzgüter als „erheblich gegeben“ einzustufen.

Im Zuge der Änderung des LEP bleibt außerdem unklar, ob im Rahmen der Änderung des LEP die bisherigen 16 Detailpläne des vorherigen Sachprogramms Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte - Schienenkorridore - Anlage 1, Punkt 5.2., aufrecht bleiben oder ob lediglich die bisherige Variante in der bisherigen Planung ersetzt würde oder ob die Gesamtplanung durch die Variante vollständig ersetzt würde.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltanwaltschaft:

Mag. Markus Pointinger

